Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

09. November 2022

Nr. 63 / S. 1

Inhaltsübersicht: Seite:

79. Jahrgang

336/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2023	3
337/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung	4
338/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ortskern" im Stadtteil Leiberg; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	5 – 6
339/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 "Brede II" im Stadtteil Bad Wünnenberg; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	7 – 8
340/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die öffentliche Zustellung eines Schreibens; AZ: 32/3858 05 (1)	9
341/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die öffentliche Zustellung eines Schreibens; AZ: 32/3858 05	10
342/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-JJ1128	11
343/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-ZG139	12
344/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36 84 40 - 0224585	13
345/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-MR392	14
346/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-NQ147	15

79. Jahrgang		ing 09. November 2022	Nr. 63 / S.	
	347/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsan über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-DU139	nt – 16	
	348/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsan über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-FG93	nt – 17	
	349/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsan über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 368450-0315241	nt – 18	
	350/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zur Betrieb einer Flüssiggasversorgung in Delbrück; AZ: 66.3/41633-22-600		
	351/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zur Betrieb einer Flüssiggasversorgung in Hövelhof; AZ: 66.3/41753-22-600		
	352/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und z Betrieb einer Flüssiggasversorgung in Hövelhof; AZ: 66.3/41755-22-600		

79. Jahrgang

09. November 2022

Nr. 63 / S. 3

336/2022

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2023 ist mit Anlagen am 03.11.2022 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 10. November bis einschließlich 01. Dezember 2022 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 04. November 2022

Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister

Christian Carl

09. November 2022

Nr. 63 / S. 4

337/2022

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

1.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Soldatengesetz widersprechen.

II.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

III.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

IV

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

V

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wünnenberg als Meldebehörde (Poststr. 15, 33181 Bad Wünnenberg) abgeben. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Bad Wünnenberg, 07.11.2022

Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister

(Christian Carl)

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 5

338/2022

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.:

- a) 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 7 "Ortskern" im Stadtteil Leiberg gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

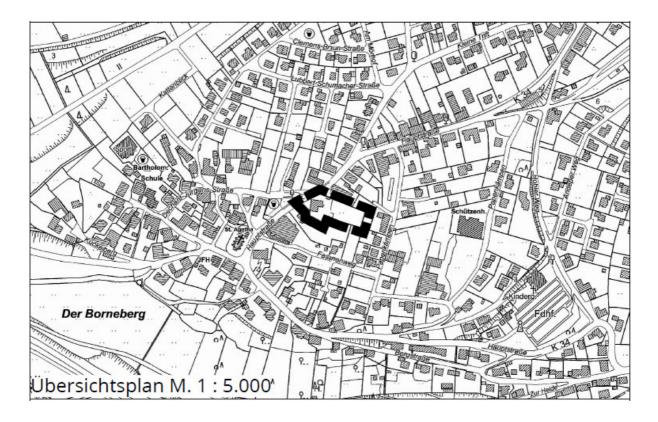
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 7 "Ortskern" als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

79. Jahrgang

09. November 2022

Nr. 63 / S. 6

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes "Ortskern" im Stadtteil Leiberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

18.11.2022 - 19.12.2022

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 7 "Ortskern" -.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 7 "Ortskern" können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.bauleitplanung.nrw.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Stadt Bad Wünnenberg, 08.11.2022 Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 7

339/2022

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.:

- a) 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr.
 13 "Brede II" im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

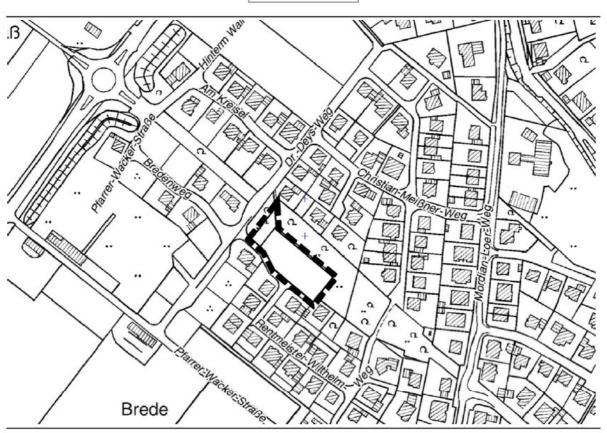
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 "Brede II" als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB durchzuführen.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:





79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 8

zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes "Brede II" im Stadtteil Bad Wünnenberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

18.11.2022 - 19.12.2022

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 "Brede II" -.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 "Brede II" können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: https://www.bauleit-planung.nrw.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Stadt Bad Wünnenberg, 08.11.2022 Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 9

340/2022

Öffentliche Zustellung

eines Schreibens des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird das Schreiben des Kreises Paderborn, Amt 32 (Ordnungsamt) vom 07.11.2022, AZ: 32/3858 05 (1) an

Herrn Thomas Paul Stollhans

letzte bekannte Anschrift: Hoppenmeer 13, 33129 Delbrück

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schreiben des Kreises Paderborn vom 07.11.2022 (AZ: 32/3858 05 (1)) kann beim Kreis Paderborn – Amt 32 (Ordnungsamt), Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Gottwick

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 10

341/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 32 (Ordnungsamt) vom 07.11.2022, AZ: 32/3858 05 an

Wohnungseigentümergemeinschaft Ankert, z.Hd. Herrn Dennis Ankert letzte bekannte Anschrift: Hessenweg 2, 37688 Beverungen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.11.2022 (AZ: 32/3858 05) kann beim Kreis Paderborn – Amt 32 (Ordnungsamt), Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Gebäudeteil C, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten (Mo – Fr: 08:30 – 12:00 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Gottwick

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 11

342/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 28.10.2022, AZ: 36/PB-JJ1128 an

Frau Julia Plaß

letzte bekannte Anschrift: Orthagen 23, 33184 Altenbeken

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.10.2022 (AZ: 36/PB-JJ1128) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 12

343/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 26.10.2022, AZ: 36/PB-ZG139 an

Frau Sourie Somi

letzte bekannte Anschrift: Heitwinkel 15, 33154 Salzkotten

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.10.2022 (AZ: 36/PB-ZG139) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 13

344/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 26.10.2022, AZ: 36 84 40 - 0224585 an

Herrn Tim Menke

letzte bekannte Anschrift: Greitelerweg 73a, 33102 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.10.2022 (AZ: 36 84 40 - 0224585) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 119, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Berhorst

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 14

345/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 26.10.2022, AZ: 36/PB-MR392 an

Herrn Farouk Kachir

letzte bekannte Anschrift: Lagesche Straße 1, 33102 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 26.10.2022 (AZ: 36/PB-MR392) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 15

346/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 28.10.2022, AZ: 36/PB-NQ147 an

Herrn Johann Thiessen

letzte bekannte Anschrift: Rahmental 25, 33178 Borchen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.10.2022 (AZ: 36/PB-NQ147) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 16

347/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 02.11.2022, AZ: 36/PB-DU139 an

Herrn Nazar Yasinskyi

letzte bekannte Anschrift: Oeynhauser Weg 3, 33100 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.11.2022 (AZ: 36/PB-DU139) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 17

348/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 02.11.2022, AZ: 36/PB-FG93 an

Herrn Florian Jürgen Grimm

letzte bekannte Anschrift: Kampwiesen 20, 33129 Delbrück

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 02.11.2022 (AZ: 36/PB-FG93) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt -, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 18

349/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 21.10.2022, AZ: 368450-0315241 an

Herrn Marvin Weber

letzte bekannte Anschrift: Triftstr. 79, 33175 Bad Lippspringe

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 21.10.2022 (AZ: 368450-0315241) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Junge

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 19

350/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41633-22-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Hier: Antrag zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung

Die Heinrich Kühlmann GmbH & Co. KG, Im Thüle 26, 33397 Rietberg, beantragt die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung. Die Anlage soll ein Fassungsvermögen von insgesamt 23,2 t Flüssiggas (Propan) haben. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Die Anlage soll am Standort Am Grubebach 1, 33129 Delbrück, Gemarkung Westenholz, Flur 7, Flurstück 266 errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 9.1.1.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist. Nach Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die weitergehende Prüfung der zweiten Stufe entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 20

351/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41753-22-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Hier: Antrag zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung

Die heroal – Johann Henkenjohann GmbH & Co. KG, Österwieher Str. 80, 33415 Verl, beantragt die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung. Die Anlage soll ein Fassungsvermögen von insgesamt 26,1 t Flüssiggas (Propan) haben. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Die Anlage soll am Standort Industriestraße 37, 33161 Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 12, Flurstück 731 errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 9.1.1.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist. Nach Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die weitergehende Prüfung der zweiten Stufe entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann

79. Jahrgang 09. November 2022 Nr. 63 / S. 21

352/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41755-22-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Hier: Antrag zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung

Die heroal – Johann Henkenjohann GmbH & Co. KG, Österwieher Str. 80, 33415 Verl, beantragt die Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung. Die Anlage soll ein Fassungsvermögen von insgesamt 8,7 t Flüssiggas (Propan) haben. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG). Die Anlage soll am Standort Heinz-Sallads-Straße 2, 33161 Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 9, Flurstück 274 errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 9.1.1.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist. Nach Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die weitergehende Prüfung der zweiten Stufe entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann